



## Bekanntmachung

### über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Schwalm-Eder-Kreis, dem Landkreis Kassel und der Stadt Kassel

Das Regierungspräsidium Kassel – Abteilung Umweltschutz – beabsichtigt, gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),

das Überschwemmungsgebiet der Fulda von der Einmündung der Eder in die Fulda bei Grifte (km 45,33) bis zur Landesgrenze von Hessen zu Niedersachsen bei Bonaforth (km 3,45)

festzusetzen.

Die Bekanntmachung erfolgt für das Gebiet der Gemeinde Edermünde, der Gemeinde Guxhagen, der Stadt Baunatal, der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Niestetal und der Gemeinde Fuldata.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Planunterlagen, aus denen die künftigen Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, ist gemäß § 13 HWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) in der Zeit vom **01.12.2021 bis 31.01.2022** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel > Presse > Öffentliche Bekanntmachungen

<https://rp-kassel.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/neufestsetzung-des-hessischen-teils-des-%C3%BCberschwemmungsgebietes>

einsehbar.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Unterlagen gemäß § 13 HWG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 PlanSiG im gleichen Zeitraum auch bei

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde

während der Dienststunden im Zimmer Nr. 24

unter Einhaltung der Hygienevorschriften und nach vorheriger Anmeldung zur Einsicht aus.

Durch die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Kontakt- und Betriebsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können sich überdies bei persönlicher Einsichtnahme in die Unterlagen Verzögerungen ergeben. Es wird daher um vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail gebeten.

Die auszulegenden Unterlagen enthalten neben dem Verordnungsentwurf den Erläuterungstext zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda, Übersichtskarten mit den eingetragenen Kartenauszügen, die Überschwemmungsgebietskarten mit den dargestellten Überflutungsbereichen und dem Abflussgebiet sowie das Flurstücksverzeichnis mit den betroffenen Grundstücken.

Bedenken und Anregungen zum Entwurf können bis spätestens **zum 28.02.2022** (1 Monat nach Ende der Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift

beim Regierungspräsidium Kassel – Abteilung III Umweltschutz – (Dezernat 31.3),  
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

vorgebracht werden. Diese können auch per E-Mail an [dezernat31-3@rpks.hessen.de](mailto:dezernat31-3@rpks.hessen.de) oder über das Kontaktformular auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (<https://rp-kassel.hessen.de/kontakt>) erfolgen. Eine Erklärung zur Niederschrift ist nur nach telefonischer Voranmeldung (Tel.-Nr. 0561 – 106 3605) und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Die vorgebrachten Äußerungen werden vom Regierungspräsidium geprüft und ggf. in die endgültigen Pläne eingearbeitet, bevor diese durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Falls Ihre Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können, werden Sie über die Gründe unterrichtet.

**Hinweis:**

Zum Schutz vor Schäden durch Hochwasser gelten im Überschwemmungsgebiet die Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte der §§ 78 bis 78c WHG. Hierzu gehören insbesondere

- die Ausweisung neuer Baugebiete,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in andere Nutzungsarten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) muss den besonderen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, deren Einhaltung der Unteren Wasserbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung eines Gutachters nachzuweisen ist. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten.

**RPKS - 31.3-79 b 0202/1-2018/6**  
**Kassel, den 11.11.2021**



**Regierungspräsidium Kassel**  
**Im Auftrag**

*Herzog*  
(Herzog)